

Verwaltungskostensatzung

Vom 13.10.2008, geändert durch Satzung vom 07.09.2009, geändert durch Satzung vom 04.09.2017.

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 17.09.2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 05.05.2008 (GVBl. S. 302, 303), des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.2003 (GVBl. S. 815, berichtigt S. 1103), zuletzt geändert am 29.01.2008 (GVBl. S. 138, 160) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert am 29.01.2008 (GVBl. S. 138, 158), § 33 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562, 566), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ die folgende Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserverband „Untere Döllnitz“ erhebt für seine Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten dem Abwasserverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

(1) Kosten werden nicht erhoben für:

1. Amtshandlungen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden;
2. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
3. Auskünfte einfacher Art;
4. das Verfahren der Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
5. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die

Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;

6. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
7. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;
8. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
9. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
10. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO;
11. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.

(2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 8 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
6. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(2) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf Euro bis 25.000 Euro erhoben.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom

Kostendeckungsgebote sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt fünf Euro, die Höchstgebühr 25.000 Euro; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.

(3) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(4) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.

(5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(6) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 6 Mehrere Amtshandlungen

(1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 7 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

(1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden: Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf fünf Euro ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch fünf Euro, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 7 a Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird. Dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

§ 8 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung i.S.v. § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten i.S.d. Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen sowie
6. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.“

§ 9 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 10 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, des § 5 Abs. 3 Satz 2 und des § 6 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 7 Abs. 2 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 11 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Abwasserverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 12 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Verband im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 13 Säumniszuschläge

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Abzurunden ist

auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tages des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) §§ 21 Abs. 3 bis 7 und § 22 SächsVwKG gelten sinngemäß.

§ 14 Anfechtung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der VwGO angefochten werden.

§ 15 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die §§ 8, 15, 20 Absatz 1 und die §§ 21 bis 22 des SächsVwKG finden bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 17.11.2003 außer Kraft.

(2) Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 14.10.2008

Andreas Kretschmar
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 13.10.2008:

Kostenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich wie folgt:

1. Erteilung einer Zweitschrift 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift erhobenen Gebühr, mindestens jedoch	5,00 EUR
2. Auszüge aus Akten, - je Seite Format DIN A4 schwarz/weiß	0,15 EUR
- je Seite Format DIN A4 farbig	0,30 EUR
- je Seite Format DIN A3 schwarz/weiß	0,25 EUR
- je Seite Format DIN A3 farbig	0,50 EUR
-je Seite Format größer DIN A3 schwarz/weiß	nach Aufwand
- je Seite Format größer DIN A3 farbig	nach Aufwand
3. Erteilung einer Genehmigung/Befreiung vom Anschluss-/Benutzungszwang	35,00 EUR
4. Vornahme von Ortsbesichtigungen im Rahmen von Antrags-/Genehmigungsverfahren, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten	15,00 EUR
5. Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
6. Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch eigenes Personal, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten	15,00 EUR
7. Kontrollen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten	15,00 EUR
8. Videobefahrungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
9. Videobefahrungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch eigenes Personal, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten	19,00 EUR
10. Dichtigkeitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
11. Reinigung von Grundstücksanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
12. Reinigung von Grundstücksanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen durch eigenes Personal, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten	30,00 EUR zzgl. 15,00 EUR je weiterer Person
13. Reparatur von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
14. Bescheid für die Überwachung von Einleitern – oder Indirekteinleitern	15,00 EUR
15. Überwachung der Selbstüberwachung vor Ort, je angefangene halbe Stunde, zzgl. Fahrtkosten	15,00 EUR
16. Abwasseranalytik durch Dienstleister	nach Aufwand
17. Abwasseranalytik durch eigenes Personal, je Probe	
- für den Parameter CSB	7,32 EUR
- für den Parameter BSB5	3,63 EUR
- für den Parameter Nges.(org./anorg.)	9,49 EUR
- für den Parameter Pges.	8,90 EUR
- für die Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	1,42 EUR
- für den Parameter NH4	8,66 EUR
- für den Parameter NO3	7,25 EUR
- für den Parameter NO2	7,25 EUR
- für den Parameter abfiltrierbare Stoffe	2,37 EUR
18. Aufwand bei der Sachbearbeitung einer Rücklastschrift bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat	5,00 EUR zzgl. Bankgebühren
19. Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung/Löschungsbewilligung	35,00 EUR
20. Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens (Zeitaufwand/zzgl. Fahrtkosten)	
Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand inklusive Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, sächlichem Verwaltungsaufwand und Raumkosten für die regelmäßige Tätigkeit beim Zweckverband der Angestellten und Arbeiter, je angefangene Viertelstunde	
• einfacher Dienst	8,42 EUR
• mittlerer Dienst	10,90 EUR

Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

<ul style="list-style-type: none"> • gehobener Dienst • höherer Dienst 	13,17 EUR 17,99 EUR
21. Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Zweckverbandes <ul style="list-style-type: none"> • an Arbeitstagen vor 07:00 und nach 16:00 • an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 	25 % 25 %
22. Fahrtkostenersatz pro km Straßenentfernung vom Sitz des Zweckverbandes zum Ort der Handlung	0,30 EUR
23. Abnahme von Absetzungszählern gem. § 6 Abs. 2 GebS vor Ort	20,00 EUR/Zähler
24. Digitalisierung von Ergebnissen der Wartung von Grundstückskläranlagen (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 AbwS)	5,00 EUR/Wartung
25. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 EUR
26. Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	35,00 EUR 45,00 EUR
27. Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	60,00 EUR
28. Androhung eines Zwangsmittels gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 100,00 EUR
29. Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 SächsVwVG	10,00 bis 1.000,00 EUR
30. Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24, 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR“